Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/8/26 10Os23/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.1975

Norm

GmbHG §122

Rechtssatz

Die Rechtsansicht, es genüge zur Abgabe der nach den §§ 9 Abs 2 Z 2 und 10 Abs 3 GmbHG vorgeschriebenen Erklärung, wenn der Geschäftsführer der Gesellschaft jenen Betrag zur Verfügung hat, der für das Stammkapital gedacht sei, widerspricht dem klaren Gesetzeswortlaut und dem Inhalt der in der Anmeldung verlangten Erklärung.

Entscheidungstexte

- 10 Os 23/75
  Entscheidungstext OGH 26.08.1975 10 Os 23/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0060173

Dokumentnummer

JJR_19750826_OGH0002_0100OS00023_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at